

Tarifrecht

Die Bau-Tarife im Überblick

Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen aus dem Abschluss 2024



Markus Lamberty, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wirtschaftsmediator

Frankfurt am Main

Grundlagen und rechtlicher Rahmen

- ❖ Einführung in das Tarifrecht mit Blick auf das neue HVTG
- ❖ Tarifverträge im Bauhauptgewerbe - Überblick
- ❖ Tarifvertragsparteien – wer verhandelt die Tarifverträge
- ❖ Geltungsbereich der Tarifverträge und Allgemeinverbindlichkeit
- ❖ Bedeutung des BRTV Bau und des RTV Bau

Einführung in das Tarifrecht mit Blick auf das neue HVTG

Tarifrecht, Tarifvertragsrecht – Teil des Arbeitsrechts

- Vereinigungsfreiheit, auch negativ
- Koalitionsfreiheit, d.h. Recht zur Bildung von Verbänden (Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen), auch negativ
- Recht der Verbände zur Rechtssetzung für Mitglieder, sog. Tarifverträge

Vergaberecht – Teil des Wirtschaftsrechts

- Bindung öffentlicher Auftraggeber an haushaltsrechtliche Vorgaben
- Fairer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, Mittelstandsförderung
- Gilt für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen
- Recht des Gesetzgebers (Bund/Land) zur Rechtssetzung, sog. Vergabegesetze und Erlasse, Neu in Hessen: HVTG

Vom einen zum anderen

- Verbindliche Vorgabe von Tarifverträgen
 - Geltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge (z.B. BRTV Bau)
 - Durch die Allgemeinverbindlichkeit
 - **Geltung repräsentativer Tarifverträge (das ist neu!)**
 - **Durch Tariftreueanforderungen im HVTG i.V.m. Rechtsverordnungen**

Einführung in das Tarifrecht mit Blick auf das neue HVTG

Welches Vergaberecht gilt, hängt vom Auftragswert ab – die Tariftreue gilt davon unabhängig ab 20.000 € für jede Vergabe.

Auftragswert

GWB – oberhalb der EU-Schwellenwerte

EU-weites Kartellvergaberecht (GWB / VgV / VOB-A EU).

▲ EU-Schwellenwerte · z. B. Bau EUR 5,404 Mio.

HVTG – unterhalb der EU-Schwellenwerte

Hessisches Landesvergaberecht bis zu den HVTG-Wertgrenzen.

▲ HVTG-Wertgrenzen · EUR 100.000 € Liefer/Dienst · EUR 750.000 Bau

Vergabeerlass – unterhalb der HVTG-Wertgrenzen

Verwaltungsinterne Vorgaben des Landes unterhalb der HVTG-Grenzen.

TARIFTREUE **ab 20.000 €**

regimeübergreifend – für
jede Vergabe (Vergabeerlass
· HVTG · GWB)

Einführung in das Tarifrecht mit Blick auf das neue HVTG

HVTG 2021 · Verweis auf allgemeinverbindliche TV

Tariftreue = MiLoG + nach TVG allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Nicht allgemeinverbindliche Branchentarife bleiben außen vor – faktisch nur Mindestlohn-Niveau.



HVTG 2026 · konstitutive RVO

Land kann einen repräsentativen Branchentarif per Rechtsverordnung zum verbindlichen Mindestentgelt erklären – auch ohne Allgemeinverbindlichkeit.

Schließt die Tariflücke

über allgemeinverbindliche Tarifverträge hinaus

Gegen Lohndumping

schützt tariftreue, v. a. mittelständische Anbieter

Gebunden & aktuell

Branchentarif · Repräsentativität (Abs. 4) · 2-Jahres-Prüfung

EU-Rahmen & Vorbehalt: Tariftreue ohne Allgemeinverbindlichkeit ist unzulässig (Verstoß gg. Dienstleistungsfreiheit), ein gesetzliches Vergabe-Mindestentgelt ist aber zulässig. Die Pflicht greift erst mit Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung.

Zurück zu der Bautarifverträgen ...

Tarifverträge im Baugewerbe – Wo kommen sie her?

Was sind Tarifverträge?

- Vereinbarungen zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband
oder
- Vereinbarungen zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeber
(sog. Firmentarifverträge)

Also: eine privatrechtliche Vereinbarung, KEIN Gesetz

Folge: gilt grundsätzlich nur für die Mitglieder der Organisationen

Wann sind Tarifverträge in meinem Betrieb verbindlich?

- AN Mitglied der Gewerkschaft und AG Mitglied im tarifgebundenen
Arbeitgeberverband (sog. beidseitige Tarifbindung) oder
- Der jeweilige Tarifvertrag ist vom Bundesarbeitsministerium für allgemeinverbindlich
erklärt worden (sog. **AVE**) oder
- AN und AG haben die Geltung des/der Tarifverträge vereinbart (z.B. im Arbeitsvertrag
oder durch Anwendung der Tarifverträge über längere Zeit hinweg)

Tarifverträge im Baugewerbe

– Bedeutung der Allgemeinverbindlichkeit, sog. AVE

Allgemeinverbindlichkeit

eines Tarifvertrags bedeutet, dass die Regeln des Vertrags für eine ganze Branche gelten. Sie erfasst auch Betriebe und Mitarbeiter, die nicht in einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband sind.

Folge:

Allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten, ob man will oder nicht

Folge für die Rahmentarifverträge:

- **BRTV-Bau** – gewerbliche AN
- **RTV-Bau** – Angestellte

AVE



~~AVE~~

Tarifverträge im Baugewerbe

– welche sind AVE ?

Rahmentarifverträge

- **BRTV-Bau** – gewerbliche AN → Beginn, Ende, Dauer der Arbeitszeit, Zuschläge,
- **RTV-Bau** – Angestellte → Wegezeitentschädigung, Kündigungsfristen, usw.

Lohn- und Gehaltstarifverträge

- **Lohntarifvertrag West oder Ost** → - Einmalzahlungen;
Lohngruppen 1 bis 6 für gew. AN; Azubientgelt - Sonderregeln (TL/BZ/GTL);
- **Gehaltstarifvertrag West oder Ost** →
Gehaltsgruppen A I bis A X für Angestellte; Azubientgelt

Tarifliche Zusatzleistungen

- Tarifverträge 13. Monatseinkommen für gew. AN/Angestellte; TV Vermögenswirksame L.

Spezielle Tarifverträge

- Tarifvertrag über Berufsbildung; Altersteilzeit; Übernahme von Azubis; ULAK-Maßnahmen u.a. (VTV), ; usw.

Tarifverträge im Bauhauptgewerbe - Überblick

Rahmentarifverträge

- **BRTV-Bau** – gewerbliche AN → Beginn, Ende, Dauer der Arbeitszeit, Zuschläge,
- **RTV-Bau** – Angestellte → Wegezeitentschädigung, Kündigungsfristen, usw.

Lohn- und Gehaltstarifverträge

- **Lohntarifvertrag West oder Ost** → Lohnhöhe für Lohngruppen 1-6 für gew. AN; Azubientgelt → - Einmalzahlungen;
→ - Sonderregeln (TL/BZ/GTL);
- **Gehaltstarifvertrag West oder Ost** → Gehaltshöhe für Gehaltsgruppen A I - A X für Angestellte; Azubientgelt

Tarifliche Zusatzleistungen

- Tarifverträge 13. Monatseinkommen für gew. AN/Angestellte; TV Vermögenswirksame L.

Spezielle Tarifverträge

- Tarifvertrag über Berufsbildung; Altersteilzeit; Übernahme von Azubis; ULAK-Verfahren u.a. (VTV); usw.

**Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe
(BRTV)**

vom 28. September 2018
in der Fassung vom 5. November 2021 und 10. November 2022

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einstellungsbedingungen
§ 3	Arbeitszeit
§ 4	Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall
§ 5	Lohn
§ 6	Erschwerniszuschläge
§ 7	Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft
§ 8	Urlaub
§ 9	Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften
§ 10	Sterbegeld
§ 11	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 12	Zutritt zu den Unterkünften
§ 13	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
§ 14	Ausschlussfristen
§ 15	Besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für Spezialgewerbebezweige
§ 16	Durchführung des Vertrages
§ 17	Inkrafttreten und Laufdauer

Rahmentarifvertrag

für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes

vom 4. Juli 2002
in der Fassung vom 29. Juli 2005, 20. August 2007, 17. Dezember 2012,
5. Juni 2014, 10. Juni 2016 und 5. November 2021

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Beginn des Arbeitsverhältnisses
§ 3	Arbeitszeit
§ 4	Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall
§ 5	Gruppeneinteilung und Gehaltsregelung
§ 6	Gehaltszahlung im Todesfall
§ 7	Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft
§ 8	Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften
§ 9	Versetzung
§ 10	Urlaub
§ 11	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 12	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
§ 13	Ausschlussfristen
§ 14	Durchführung des Vertrages

Tarifverträge im Bauhauptgewerbe - Überblick

Rahmentarifverträge

- **BRTV-Bau** – gewerbliche AN
 - **RTV-Bau** – Angestellte
- Beginn, Ende, Dauer der Arbeitszeit, Zuschläge, Wegezeitentschädigung, Kündigungsfristen, usw.

Lohn- und Gehaltstarifverträge

- **Lohntarifvertrag West oder Ost**
Lohnhöhe für Lohngruppen 1-6 für gew. AN; Azubientgelt
 - **Gehaltstarifvertrag West oder Ost**
Gehaltshöhe für Gehaltsgruppen A I - A X für Angestellte; Azubientgelt
- Einmalzahlungen;
- Sonderregeln (TL/BZ/GTL);

Tarifliche Zusatzleistungen

- Tarifverträge 13. Monatseinkommen für gew. AN/Angestellte; TV Vermögenswirksame L.

Spezielle Tarifverträge

- Tarifvertrag über Berufsbildung; Altersteilzeit; Übernahme von Azubis; ULAK-Verfahren u.a. (VTV); usw.

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 21,15 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v. H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v. H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,9 v. H. erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,73 Euro, ab dem 1. April 2025 23,68 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v. H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z. B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v. H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v. H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v. H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	24,30	1,43	25,73
Lohngruppe 5	22,20	1,30	23,50
Lohngruppe 4	21,15	1,25	22,40
Lohngruppe 3	19,35	1,14	20,49
Lohngruppe 2 a	18,85	1,11	19,96
Lohngruppe 2 b	16,96	1,00	17,96
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,82	1,28	23,10
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,48	1,27	22,75

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4	22,73	1,34	24,07
Lohngruppe 3	20,91	1,23	22,14
Lohngruppe 2 a	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2 b	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,07	1,36	24,43

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	27,01	1,59	28,60
Lohngruppe 5	24,80	1,46	26,26
Lohngruppe 4	23,68	1,40	25,08
Lohngruppe 3	21,79	1,28	23,07
Lohngruppe 2 a	21,27	1,25	22,52
Lohngruppe 2 b	19,27	1,13	20,40
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,39	1,44	25,83
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,04	1,41	25,45

**Tarifvertrag
zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen
für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme
der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und
des Freistaates Bayern
(TV Gehalt/West)
vom 14. Juni 2024**

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifver-

trages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,

3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

**§ 2
Gehaltsgruppen**

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Gehaltssätze**

(1) Ab 1. April 2024 gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter und Zuschläge je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt €
Gruppe A I	2.495,00
Gruppe A II	2.875,00
Gruppe A III	3.297,00
Gruppe A IV	3.733,00
Gruppe A V	4.182,00
Gruppe A VI	4.647,00
Gruppe A VII	5.137,00
Gruppe A VIII	5.643,00
Gruppe A IX	6.294,00
Gruppe A X	7.039,00

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt €
Feuerungs- und Ofenbau-Polier, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister in Hamburg	5.702,00
	5.756,00

Welche Fragen haben Sie?

Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer

- ❖ Lohngruppen nach § 5 BRTV
 - ❖ Regelqualifikation
- ❖ Sonderlohngruppen in Hessen
- ❖ Höhe der Vergütung, Lohnvorgaben des TV Lohn/West i.V.m. Lohntabelle Hessen

Regelungsinhalt § 5 BRTV

- Lohnanspruch (TL, BZ, GTL)
- Lohnabrechnung (zeitlich und inhaltlich)
- Lohnfälligkeit
- tarifliche Eingruppierungspflicht
- Festlegung der Lohngruppen

nicht geregelt: Festsetzung der Lohnhöhe

Lohnanspruch und Lohnabrechnung

Lohnanspruch

- Tariflohn + Bauzuschlag = Gesamttariflohn
- Bauzuschlag ist Ausgleich für Einsatz auf wechselnden Baustellen und Abhängigkeit von Witterung außerhalb der Schlechtwetterzeit und Lohneinbußen in der Schlechtwetterzeit
- Fahrer von Sammeltransport kann für Transportzeiten abweichend vergütet werden

Lohnanspruch und Lohnabrechnung

Lohnabrechnung

- Abrechnung monatlich, bis spätestens 15. des Folgemonats
- in Abrechnung sind Lohn, VL, Altersvorsorge, Zulagen, Abzüge, Abschläge auszuweisen
- Arbeitszeitkonto mit Belastung/Entlastung und aktueller Stand auf Lohnabrechnung ersichtlich
- Fälligkeit des Lohns spätestens 15. des Folgemonats

TV Mindestlohn Bau endete zum 31.12.2021 (12,85 €/15,70 €)
seitdem kein Branchen-Mindestlohn mehr vereinbart
Folge: gesetzlicher Mindestlohn ist Untergrenze

Beachte: Grenze der Sittenwidrigkeit bei Entlohnung:
< 2/3 des üblicherweise gezahlten Tarifentgelts für die Tätigkeit

Zollprüfung nach wie vor möglich für:

- Gesetzlicher Mindestlohn
- Zuschläge, § 3 Nr. 6 BRTV
- Erschwerniszuschläge, § 6 BRTV
- Fahrkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss, Unterkunft, § 7 BRTV
- Sozialkassenbeiträge, Urlaubskassenbeitrag, § 8 BRTV in Verbindung mit § 15 VTV

Sanktion:

OWi Bußgeld bis € 500.000,- und strafbar nach § 266a StGB; ggfs.
Kettenhaftung für NU nach § 14 AEntG

Welche Lohngruppen gibt es im Bauhauptgewerbe?

- Die Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe erfolgt nach § 5 im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV).
- Mit zunehmender Stufe inhaltliche Steigerungen / zunehmender Grad an Verantwortung
- Unterschieden werden folgende Lohngruppen:

Lohngruppe 1	Werker, Maschinenwerker
Lohngruppe 2	Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer
Lohngruppe 3	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer
Lohngruppe 4	Spezialfacharbeiter, Baumaschinenführer
Lohngruppe 5	Vorarbeiter, Baumaschinenvorarbeiter
Lohngruppe 6	Werkpolier, Baumaschinen-Fachmeister

ohne Rangverhältnis / gleichwertig nebeneinander stehend:

- Ausbildung
- Fertigkeiten
- Kenntnisse
- ausgeübte Tätigkeit

Beachte somit: absolvierte Ausbildung/Berufsabschluss rechtfertigt allein keine Eingruppierung

- korrektiv über überwiegend ausgeübte Tätigkeit
- bei mehreren, gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend

Für die Praxis entscheidend:

- soweit vertragliche Vereinbarung und überwiegende Tätigkeit übereinstimmen, ist dies entscheidend
- auch soweit ein höher qualifizierter Berufsabschluss vorliegt
- Darlegungs- und Beweislast liegt beim Arbeitnehmer
- Beaufsichtigung der Tätigkeit lässt „Selbständigkeit des Arbeitnehmers“ nicht entfallen

Lohngruppe 1: Werker / Maschinenwerker

- Arbeiten nach Anweisung
- einfachste Arbeiten
- keine Qualifikation
- Auflistung von Tätigkeitsbereichen als Orientierungshilfe

Lohngruppe 2: Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer

- fachlich begrenzte Arbeiten, Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten
- Arbeiten nach Anweisung
- Erfüllung von Regelqualifikationen erforderlich
- erforderlich ist Abarbeiten von Teilleistungen eines ganzen Berufsbildes
- Teilleistungen werden anhand von Tätigkeitsbeispielen erläutert

Die Lohngruppe 2a und 2b

- Die Lohngruppe 2 weist Besonderheiten auf, sie ist dreigeteilt nach 2, 2a und 2b:
- Die **Lohngruppe 2a** gilt für gewerbliche Arbeitnehmer nach den aktuell geltenden Tarifverträgen für das Bauhauptgewerbe (TV-Lohn vom 14. Juni 2024), die bereits vor dem 1. September 2002 in der bis 31. August 2002 gültigen Berufsgruppe V – Baufacharbeiter – beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.
- Die **Lohngruppe 2b** ist vorgesehen für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe im Tarifgebiet Deutschland-West nach einer dreimonatigen Beschäftigung in der Lohngruppe 2.

Lohngruppe 3: Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer

- gewisser Grad selbständigen Arbeitens vorausgesetzt
- alle Leistungen des Berufsbildes müssen ausgeführt werden
- gesteigerte Güte der Regelqualifikationen
- Tätigkeitsbeispiele nicht erforderlich, da alle Leistungen des Berufsbildes erbracht werden müssen

Lohngruppe 4: Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer

- selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes
- Steigerung der Güte der Regelqualifikationen
- Tätigkeitsbeispiele nicht erforderlich, da alle Leistungen des jeweiligen Berufsbildes erbracht werden

Lohngruppen 5 + 6 : Vorarbeiter / Werkpolier

- gewerbliches Leitungspersonal der Baustelle
- Ausführung komplexer Arbeiten und ganzer Teilbereiche
- Beaufsichtigung von anderen Arbeitnehmern
- Eingruppierung hier in der Regel erst nach Weiterbildungen

Begriffserläuterungen

Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes:

Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den jeweils einschlägigen
Ausbildungsverordnungen

Erfahrung:

Bei praktischer Arbeit oder durch Wiederholen einer Sache gewonnene Kenntnis
bzw. Routine

Anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung:

Einschlägige baugewerbliche Ausbildung vor Einführung der Stufenausbildung – kein
automatischer Aufstieg von LG 3 nach LG 4 durch Zeitablauf

Kleine Gruppe:

mindestens 3 Mitglieder

Welche Fragen haben Sie?

Höhe der Vergütung, Lohnvorgaben des TV Lohn/West i.V.m. Lohntabelle Hessen

- ❖ Sonderregelungen für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten
- ❖ Sonderregelungen für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

Aufbau von Entgelttarifverträgen - allgemein

Entgelttarifverträge im Baugewerbe sind ähnlich aufgebaut und folgen bestimmten Grundregeln:

- Bezeichnung des Tarifvertrags mit Datum des Abschlusses und Angabe der Tarifvertragsparteien.
- Ausweis des jeweiligen räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereichs, speziell auch zu einbezogenen Betrieben und vom jeweiligen Gewerk auszuführende Tätigkeiten.
- Angaben zu den **Ecklöhnen** im jeweiligen Gewerbe bzw. Handwerk als Grundlage für die Ableitung von Tarifwerten.
- **Ausweis der Tarifwerte je Stunde zu den Lohngruppen bzw. bei Angestellten, Polieren und Meistern nach den einzelnen Gehaltsgruppen.**
- Ausweis der Ausbildungsvergütungen der sowohl gewerblichen als auch technisch und kaufmännisch Auszubildenden in € je Monat.
- Einmalzahlungen und von Festbeträgen.
- Anwendung und Durchführung, beispielsweise zu Verpflichtungen bei Meinungsverschiedenheiten der Auslegung.
- Inkrafttreten und Laufzeit der Tarifverträge.

Regelungsinhalte TV-Lohn/West im Baugewerbe

- Die nach § 5 Nr. 2 im BRTV-Baugewerbe geführten Lohngruppen 1 bis 6 mit Aussagen zum jeweiligen Gesamttarifstundenlohn (GTL), der den gewerblichen Arbeitnehmern je Arbeitsstunde als Bruttolohn zu vergüten ist und sich aus den Lohnbestandteilen Tarifstundenlohn (TL) und Bauzuschlag (BZ) zusammensetzt.
- Die Höhe des jeweiligen Ecklohns als Tarifstundenlohn (TL) der Lohngruppe 4 (Spezialfacharbeiter).
- Löhne nach § 3 in den TV-Lohn für stationär beschäftigte Arbeitnehmer, die arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär z. B. auf Bauhöfen oder als Kraftfahrer beschäftigt werden und nur den Tarifstundenlohn als Vergütung erhalten.
- Löhne nach § 4 in den TV-Lohn für Putz- und Trockenbauarbeiten zu den Lohngruppen 3 und 4.
- Löhne nach § 4 Abs. 2 in den TV-Lohn für Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 für Arbeitnehmer, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung in der obersten Stufe abgeschlossen haben und mindestens eine einjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können.
- Löhne nach § 5 in den TV-Lohn im Holz- und Bautenschutzgewerbe in den Lohngruppen 3 und 4.
- Löhne nach § 6 in den TV-Lohn im feuerungstechnischen Gewerbe sowie unter Berücksichtigung von Feuerungsbauzuschlägen.
- Vorgaben zum Abschluss von Bezirkslohnverträgen

§ 2 Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der **Ecklohn** (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 21,15 Euro. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v. H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v. H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,9 v. H. erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,73 Euro, ab dem 1. April 2025 23,68 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v. H. seines Tarifstundenlohnes (**Bauzuschlag**). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z. B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v. H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v. H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v. H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamt**tarifstundenlohn** (**GTL**) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (**TL**) und dem Bauzuschlag (**BZ**) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

(6) Mit Wirkung vom 1. April 2024 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden **Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen)** nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	24,30	1,43	25,73
Lohngruppe 5	22,20	1,30	23,50
Lohngruppe 4	21,15	1,25	22,40
Lohngruppe 3	19,35	1,14	20,49
Lohngruppe 2 a	18,85	1,11	19,96
Lohngruppe 2 b	16,96	1,00	17,96
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,82	1,28	23,10
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,48	1,27	22,75

(7) Mit Wirkung vom 1. Mai 2024 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4	22,73	1,34	24,07
Lohngruppe 3	20,91	1,23	22,14
Lohngruppe 2 a	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2 b	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	13,73	0,81	14,54
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,07	1,36	24,43

(8) Mit Wirkung vom 1. April 2025 gelten, soweit sich aus den nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellenden Bezirkslohnstarifverträgen (Lohntabellen) nicht etwas anderes ergibt, nachstehende Löhne:

	TL €	BZ €	GTL €
Lohngruppe 6	27,01	1,59	28,60
Lohngruppe 5	24,80	1,46	26,26
Lohngruppe 4	23,68	1,40	25,08
Lohngruppe 3	21,79	1,28	23,07
Lohngruppe 2 a	21,27	1,25	22,52
Lohngruppe 2 b	19,27	1,13	20,40
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,39	1,44	25,83
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,04	1,41	25,45

Bezirkslohntarifverträge für Hessen

- Regelungen zu Bezirkslohntarifverträgen wurden im TV Lohn/West für das Bauhauptgewerbe für Löhne der gewerblichen Arbeitnehmer für das Tarifgebiet Deutschland-West getroffen.
- Danach sind die Landes- und Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien verpflichtet, die Lohntarifverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes nach Maßgabe des Tarifvertrags TV-Lohn / West zu erstellen.
- In diese Bezirkslohnverträge ist auch eine Sonderlohngruppe für Berufskraftfahrer aufzunehmen.

Lohntabelle für das Baugewerbe in Hessen

auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin (TV Lohn/West) vom 14. Juni 2024 sowie des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in der jeweiligen Fassung und unter Berücksichtigung des Bezirkslohn tariffvertrages,

gültig ab 1. April 2024,

erstmalig kündbar zum 31. März 2027 .

Die Löhne der Lohngruppen 1 West und 2 West des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar 2021 werden ab dem 1. April 2024 in den TV Lohn/West integriert.

Für den Monat **April 2024** verbleibt es bei den bis zum **31. März 2024** geltenden Löhnen und Ausbildungsvergütungen.

Erhöhung der Tariftundenlöhne

Stufe 1 Die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 2 – 6 werden ab **1. Mai 2024** um **1,2 v. H.**, der Tariftundenlohn der Lohngruppe 1 wird ab dem **1. Mai 2024** um **2,2 v. H.** sowie jeweils zusätzlich eines tabellenwirksamen Festbetrages von 230 € monatlich erhöht. Der Festbetrag entspricht einem Zuschlag auf den Tariftundenlohn in Höhe von 1,33 €.

Stufe 2 Ab dem **1. April 2025** werden die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 2 bis 6 um **4,2 v. H.**, der Tariftundenlohn der Lohngruppe 1 um **5,0 v. H.** erhöht

Stufe 3 Ab dem **1. April 2026** werden die Tariftundenlöhne der Lohngruppen 1 bis 6 um **3,9 v. H.** erhöht.

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Ab **1. Mai 2024** werden die Ausbildungsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr um **145 €**, im 2. Ausbildungsjahr um **70 €**, im 3. Ausbildungsjahr um **55 €** und im 4. Ausbildungsjahr um **70 €** erhöht.

Ab **1. April 2026** werden die Ausbildungsvergütungen um **3,9 v. H.** erhöht.

Die Löhne betragen:	ab 01.04.2025 bis 31.03.2026			ab 01.04.2026 bis 31.03.2027		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
I. Gewerbliche Arbeitnehmer						
Lohngruppe 6 Werkpoliere/Baumaschinen-Fachmeister	27,01	1,59	28,60	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter	24,80	1,46	26,26	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4 *1) Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer	23,68	1,40	25,08	24,60	1,45	26,05
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Stuckateure und Gipser	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer	24,04	1,41	25,45	24,98	1,47	26,45
Lohngruppe 3 *1) Facharbeiter/Baugeräteführer	21,79	1,28	23,07	22,64	1,33	23,97
Berufskraftfahrer	22,28	1,31	23,59	23,15	1,36	24,51
Lohngruppe 2a *2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer	21,27	1,25	22,52	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2b *3)	19,27	1,13	20,40	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27	14,98	0,88	15,86

Sonderregelung für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die vorstehenden Löhne entsprechend angepasst.

Sonderregelung für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Eingruppierung von Angestellten und Polieren nach § 5 RTV und TV Gehalt/West

Regelungsinhalt § 5 RTV

- Gehaltsanspruch monatlich
- Lohnfälligkeit
- tarifliche Eingruppierungspflicht
- Festlegung der Gehaltsgruppen

nicht geregelt: Festsetzung der Gehaltshöhe

Welche Gehaltsgruppen gibt es im Bauhauptgewerbe?

Die Eingruppierung der Angestellten im Bauhauptgewerbe erfolgt nach § 5 Rahmentarifvertrag für Angestellte im Baugewerbe (RTV).

Die Gehälter betragen:

I. Angestellte und Poliere

- | | |
|---------------|--|
| A I | Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen |
| A II | Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen |
| A III | Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen |
| A IV | Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen |
| A V | Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen |
| A VI | Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen |
| A VII | Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen |
| A VIII | Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen |
| A IX | Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen |
| A X | Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen |

Kriterien:

- Art und Umfang der Tätigkeit
- Grad der Selbstständigkeit
- Umfang der Verantwortung
- Berufsausbildung oder (dies ersetzend) durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation
- Bei mehreren Tätigkeiten die zeitlich überwiegende Tätigkeit

Gehaltsgruppe A I

Tätigkeit:

Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.

Tätigkeitsbeispiele: keine

Gehaltsgruppe A II

Tätigkeit:

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne
2. Massenermittlungen für einfache Bauteile
3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten
4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
5. Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen

Gehaltsgruppe A III

Tätigkeit:

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Tätigkeitsbeispiele:

1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen
2. Massenermittlungen für Bauteile
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung
4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben
8. Archivarbeiten

Gehaltsgruppe A IV

Tätigkeit:

Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen
2. Einfache Aufmaßeinstellungen und Massenermittlungen
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten
4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten

Gehaltsgruppe A V

Tätigkeit:

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen
2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation
3. Teilweise selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
4. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen
5. Erstellen von einfachen Kalkulationen
6. Erstellen von Terminplänen sowie Plänen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung
7. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
8. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen
9. Umfangreiche Sekretariatsarbeiten
10. Korrespondenz in einer Fremdsprache

Gehaltsgruppe A VI

Tätigkeit:

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen
3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen
4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten
5. Weitgehend selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen
7. Erstellen von Kalkulationen
8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung
9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters
10. Schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling
12. Betreuen von EDV-Anwendungen und Ausführen von Arbeiten an der Hardware
13. Führen eines Sekretariats
14. Korrespondenz in Fremdsprachen.

Gehaltsgruppe A VII

Tätigkeit:

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und

Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie Meister.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
3. Anfertigen von statischen Berechnungen
4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten
5. Selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen
7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung
8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung
9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten
11. Schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen
12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling
13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken
14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.

Gehaltsgruppe A VIII

Tätigkeit:

Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und

Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abge-

legt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie Meister.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen
2. Anfertigen von Objektplänen
3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen
4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten
5. Überwachen, selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen
6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen
7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung
8. Selbstständiges Leiten von Bauausführungen
9. Selbstständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden
11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden
12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle
13. Vorbereiten von Bilanzen
14. Besonders schwierige Arbeiten im Kaufmännischen Controlling oder im Baustellencontrolling
15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung
16. Erstellen von EDV-Konzepten.

Gehaltsgruppe A IX

Tätigkeit:

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Tätigkeitsbeispiele:

1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten
2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen
3. Anfertigen komplizierter Objektpläne
4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung
5. Selbstständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen
6. Erstellen von Bilanzen
7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden
8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten.

Gehaltsgruppe A X

Tätigkeit:

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Welche Fragen haben Sie?

Weitergehende Vergütungsansprüche

bei gewerblichen Arbeitnehmern aus allgemeinverbindlichem BRTV
und
bei Angestellten aus RTV

- ❖ Zulagen und Zuschläge
- ❖ Wegezeitentschädigung

8.2 Der Anspruch auf den Lohn wird spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Das gilt nicht für Teile des Lohnes, die nach § 3 Nr. 1.4 auf dem Ausgleichskonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben werden.

8.3 Die Abgeltung von Zuschlägen und Zulagen, wie Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung, durch erhöhten Lohn oder erhöhte Leistungs- oder Akkordwerte ist unzulässig.

8.4 Eine Abtretung und eine Verpfändung von Lohnansprüchen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 6

Erschwerniszuschläge

1. Anspruchsgrundlage

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten beschäftigt wird, Anspruch auf den nachstehend jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag, wenn die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die nach den Unfallverhütungsvorschriften zu stellenden persönlichen Schutzausrüstungen benutzt werden.

1.1 Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung je Stunde

1.11 Arbeiten mit Schutzbekleidung

Arbeiten, bei denen ein luftundurchlässiger Einwegschutzanzug getragen wird 0,40 €

Arbeiten, bei denen ein Chemikalienschutzanzug ohne Gesichtsschutz (Form B) oder ein Kontaminationsschutzanzug getragen wird 0,90 €

Arbeiten, bei denen ein Chemikalienschutzanzug mit Gesicht- und Atemschutz (Vollschutzanzug Form C), eine Schutzbekleidung gegen Wärmestrahlung oder ein Schallschutzanzug getragen wird 4,10 €

Neben diesem Zuschlag wird ein Zuschlag für Arbeiten mit Atemschutzgeräten nach Nr. 1.12 nicht gezahlt.

1.12 Arbeiten mit Atemschutzgeräten

Arbeiten, bei denen eine filtrierende Halbmaske verwendet wird (keine „Hundeschnauze“) 0,65 €

Arbeiten, bei denen eine Halbmaske mit austauschbarem Filter verwendet wird 1,30 €

Arbeiten, bei denen eine Vollmaske mit austauschbarem Filter verwendet wird 1,80 €

Arbeiten, bei denen ein Frischluft-Druckschlauchgerät verwendet wird 1,30 €

Arbeiten, bei denen ein Frischluft-Saugschlauchgerät, ein Druckluft-Schlauchgerät (Pressluftatmer) oder ein Regenerationsgerät verwendet wird 2,05 €

1.2 Schmutzarbeiten

1.21 Arbeiten, die im Verhältnis zu den für den Gewerbebezweig und das Fach des Arbeiters typischen Arbeiten außergewöhnlich schmutzig sind 0,80 €

1.22 Arbeiten in im Betrieb befindlichen Abort- und Kläranlagen, wenn der Arbeitnehmer mit Schmutzwasser in Berührung kommt 3,70 €

Neben dem Zuschlag nach Nr. 1.22 wird kein weiterer Zuschlag gezahlt.

1.3 Wasserarbeiten

1.31 Arbeiten in Schafstiefeln 0,35 €

1.32 Arbeiten in Wathosen, Kanallatzhosen 1,70 €

1.33 Arbeiten in Watanzügen oder in Taucheranzügen ohne Helm 4,85 €

1.4 Hohe Arbeiten je Stunde

1.41 Herstellung und Beseitigung von Gerüsten; Arbeiten auf Rüstungen, deren Belagfläche weniger als 90 cm breit ist; Richten und Aufstellen von Türmen; Abbrucharbeiten an Schornsteinen; Mitfahren auf dem Betonkübel, an dem Einrichtungen für die Personenaufnahme vorhanden sind, am Kran; Arbeiten von Arbeitskörben aus bei einer Höhe von mehr als 20 m 1,45 €
mehr als 30 m 1,70 €
mehr als 50 m 2,00 €

1.42 Der Zuschlag für besonders gefährliche Abbrucharbeiten muss frei vereinbart werden.
Er beträgt mindestens 1,70 €

1.5 Heiße Arbeiten

Arbeiten in Räumen, in denen eine Temperatur von 40 bis 50 Grad Celsius herrscht, 1,10 €

jedoch bei einer Temperatur von mehr als 50 Grad Celsius 1,70 €

1.6 Erschütterungsarbeiten

1.61 Bedienung von handgeführten Bohr- und Schlaghämmern, die vom Hersteller nicht als schwingungsgedämpft gekennzeichnet sind, mit einem Eigengewicht von 13 kg und mehr 1,00 €

für das Maschinen- und Kraftwagenpersonal auch diejenigen Arbeitsstunden, um welche die regelmäßige Arbeitszeit nach Nr. 2 verlängert wurde;

5.12 bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung nach Nr. 1.4 die nach Nr. 1.43 Abs. 1 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Arbeitsstunden; dabei bleiben die ersten 150 Überstunden innerhalb von zwölf Kalendermonaten zuschlagsfrei;

5.13 bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung nach Nr. 1.4 die nach Nr. 1.43 Abs. 2 neben dem Monatslohn zu vergütenden Arbeitsstunden;

5.14 ferner die auf dem Ausgleichskonto zu folgenden Zeitpunkten noch bestehenden Guthabenstunden: Ende des Ausgleichszeitraumes, soweit die Guthabenstunden nicht nach Nr. 1.43 Abs. 4 in den neuen Ausgleichszeitraum übertragen werden, Ausscheiden des Arbeitnehmers aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Soweit bereits ein Zuschlag nach Nr. 5.12 oder Nr. 5.13 gezahlt wurde, entfällt bei Ausscheiden des Arbeitnehmers oder am Ende des Ausgleichszeitraumes der Zuschlag nach Nr. 5.14.

5.2 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit im Sinne der Zuschlagsbestimmungen (Nr. 6) gilt die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr,

bei Zwei-Schichten-Arbeit die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,

bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Zeit der Nachtschicht geleistete Arbeit.

5.3 Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit.

5.4 Anordnung von Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen kann Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat angeordnet werden. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten, wenn nicht die in § 15 Arbeitszeitgesetz vorgesehene Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Bei Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen kann die tägliche Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht missbräuchlich ausgenutzt werden.

6. Zuschläge

Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind die folgenden Zuschläge zu zahlen; sie betragen

6.1 für Überstunden 25 v. H.,

6.2 für Nachtarbeit 20 v. H.,

6.3 für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 75 v. H.,

für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, 200 v. H.,

für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, 200 v. H.

des Gesamttarifstundenlohnes.

Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

§ 4

Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird in Abweichung von § 616 BGB der Lohn nur für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Hiervon gelten die folgenden abschließend aufgezählten Ausnahmen.

2. Freistellung aus familiären Gründen

Der Arbeitnehmer ist unter Fortzahlung seines Gesamttarifstundenlohnes bei folgenden Ereignissen von der Arbeit freizustellen, wobei für die Vergütung die tarifliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.2 maßgeblich ist:

2.1 eigene Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft für 3 Arbeitstage,

2.2 Entbindung der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin für 2 Arbeitstage,

2.3 Tod von Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Kindern für 2 Arbeitstage,

2.4 schwere Erkrankungen der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienmitglieder, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist für 1 Arbeitstag,

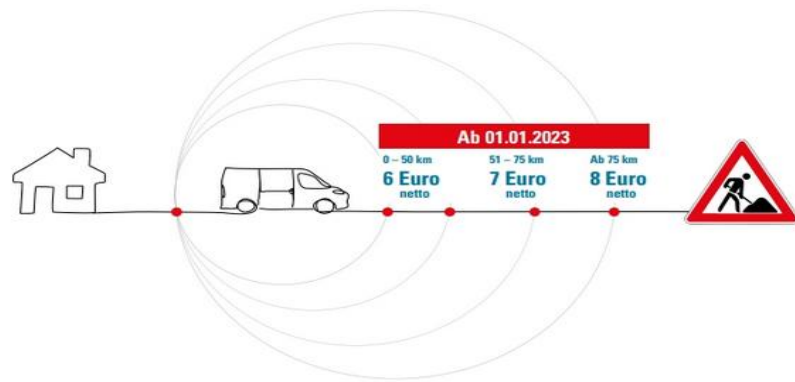
2.5 Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt, jedoch nur einmal im Kalenderjahr und nicht während eines wirksam gekündigten Arbeitsverhältnisses für 2 Arbeitstage.

Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer bei sonstigen besonderen familiären Ereignissen unter Verwendung eines bestehenden Arbeitszeitguthabens einen Anspruch auf Freistellung, wenn der Freistellung keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

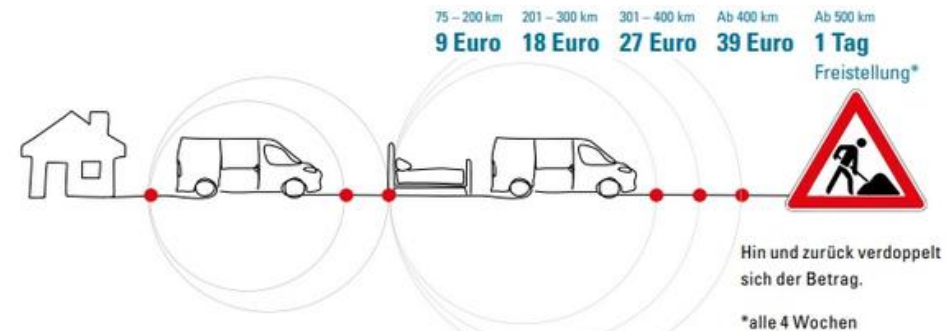
Wegezeitentschädigung im BRTV und RTV

Status

Wegezeitentschädigung (neben Anteil von 2,5% des Bauzuschlages für besondere Belastungen durch ständigen Wechsel von Baustellen – BZ-WE) zum 1. Januar 2023 durch Regelung von Anspruchsvoraussetzungen, Änderung des Verpflegungszuschusses bei Baustellen mit täglicher Heimfahrt (V-WE) und Wegezeitentschädigung bei Übernachtungsbaustellen (Ü-WE)



Entfernung:	seit 1. Januar 2024
bis 50 km	7 € (+ 16,7 %) pro Tag
über 50 km – 75 km	8 € (+ 14,3 %) pro Tag
über 75 km	9 € (+ 12,5%) pro Tag



Entfernung:	seit 1. Januar 2024
75 km bis 200 km	9 € pro Fahrt
über 200 km – 300 km	18 € pro Fahrt
über 300 km - 400 km	27 € pro Fahrt
über 400 km	39 € pro Fahrt

Anforderungen des HVTG

- ❖ Anforderungen PQ-Tarif
- ❖ Anforderungen an Nachunternehmer

HVTG – PQ Tarif

HVTG 2021 · Präqualifikation möglich

§ 15 HVTG a.F.: Präqualifikation als Nachweismöglichkeit für Eignungskriterien



HVTG 2026 · Präqualifikation verpflichtend

§ 10 HVTG n.F.: Verpflichtung zur Präqualifikation für Bauleistungen
§ 22 Abs. 2 HVTG: Übergangsfrist 6 Monate

PQTarifV

PQ-Verfahren in PQTarifV geregelt

Antragsverfahren

Unternehmen erhalten PQ nur auf Antrag

Zuständig

Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen, § 3 Abs. 1 PQTarifV

Geltungsdauer: PQ Tarif ist drei Jahre ab Erteilung der Präqualifikationsnummer Tarif gültig, § 8 PQTarifV

HVTG – Anforderungen an Nachunternehmer

HVTG 2021 · Nachunternehmer frei

§ 6 HVTG a.F.: Nachunternehmer waren auch tarifverpflichtet;
Nachweis Tariftreue spätestens bei Leistungsbeginn



HVTG 2026 · Nachunternehmer begrenzt

§ 6 HVTG n.F.: Nachunternehmer tarifverpflichtet, aber höhere
Nachweisanforderungen; Nachweis Tariftreue schon bei Vergabe.

Nachunternehmerkette

Maximal zwei Nachunternehmer für
denselben Leistungsgegenstand

Zeitpunkt

§ 5 Abs. 2 HVTG: Grundsätzlich bei Vergabe!

Form

Bauleistung: PQ des NU
Liefer-/Dienstleistung:
Verpflichtungserklärung

Zustimmung nachträglich: § 5 Abs. 3 HVTG – Unternehmer muss Nachunternehmer spätestens zu Leistungsbeginn angeben und Zustimmung einholen.

HVTG – Anforderungen an Nachunternehmer

§ 10 · Tariftreue nachweisen

Bau: Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis Tarif (max. 3 Jahre, PQ-Nummer angeben). Liefer-/Dienstleistungen: Verpflichtungserklärung in Textform. Tarifgebundene zusätzlich: Bescheinigung des Arbeitgeberverbands/der Innung. Vorlage bereits mit Teilnahmeantrag/Angebot.

§ 5 · Nachunternehmer einbinden

Nachunternehmerkette max. drei Glieder (Weitergabe höchstens zweimal).

Bei Vergabe bereits Tariftreue der Nach- und Verleihunternehmen vorlegen, d.h. PQ Tarif (Bau) bzw. Verpflichtungserklärung (L/D); Zustimmung des Auftraggebers vor Einsatz.

Frühzeitig handeln: Tarif-Präqualifikation und Verpflichtungserklärungen rechtzeitig vorbereiten!

Welche Fragen haben Sie?